

Satzung Teil A

§ 13 Wahlordnungen

(5) Wahlordnung Senat

1. Wahlgrundsätze

- (a) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen (§ 19 Abs. 3 UG 2002).
- (b) Die Wahl in den Senat erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren (§ 25 Abs. 5 UG 2002).
- (c) Es ist das Recht und die Aufgabe aller aktiv und passiv Wahlberechtigten, an der Wahl in den Senat mitzuwirken.

2. Wahlbeauftragte

Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z. 1 bis 3 UG 2002 genannten Personengruppen im Senat wählen jeweils eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die/Der Wahlbeauftragte bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen zwar der betreffenden Personengruppe, nicht jedoch dem Senat angehören.

3. Aufgaben der/des Wahlbeauftragten

Der/Dem Wahlbeauftragten obliegen die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Personengruppe für den Senat nach den Bestimmungen des UG 2002 und dieser Wahlordnung. Die/Der Wahlbeauftragte hat alle zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie/er Anspruch auf die Unterstützung durch die Universitätsverwaltung.

Für die externen Standorte der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung in Wien und Graz kann die/der Wahlbeauftragte dort tätige Personen mit der Durchführung der Wahl beauftragen. Die Verantwortlichkeit der/des Wahlbeauftragten für die ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses bleibt davon unbenommen.

4. Aktives Wahlrecht

- (a) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Personen, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen und der jeweiligen Personengruppe angehören.
- (b) Bei Mehrfachzuordnungen ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend; das Wahlrecht kann nur einmalig ausgeübt werden.

5. Passives Wahlrecht

- (a) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten gemäß Z. 4 dieser Wahlordnung, die am Tag der Wahlausschreibung in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (b) In der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind
 - I) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Kulturwissenschaften,
 - II) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 - III) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt, Graz, Wien),
 - IV) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Technische Wissenschaften sowie
 - V) die restlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurtzu wählen.

- (c) In der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder aus dem Gesamtbereich der Universität zu wählen.
- (d) In der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.
- (e) Bei Mehrfachzuordnungen ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend.

6. Ausschreibung der Wahl

- (a) Die Ausschreibung der Wahl muss spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Rektorin/den Rektor im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt erfolgen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.
- (b) Der Text der Einberufung der Wahl hat mindestens zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl, wobei eine Mindestdauer von vier Stunden (halber Arbeitstag) für die Möglichkeit zur Stimmabgabe vorzusehen ist,
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - eine Umschreibung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten,
 - die Frist für die Einreichung von Kandidaturerklärungen,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - den Namen der/des Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

7. Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (a) Die Universitätsverwaltung hat der/dem Wahlbeauftragten spätestens zwei Tage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (b) Die Universitätsverwaltung hat das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler laufend zu aktualisieren.
- (c) Das Verzeichnis ist mindestens eine Woche lang bis zum Tag vor der Wahl im Bereich der Universitätsverwaltung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

8. Wählbarkeit und Kandidatur

Die Rektorin/Der Rektor hat in der Wahlausschreibung festzusetzen, dass nur jene Personen wählbar sind, die sich bis zu einem von dieser/von diesem festzulegenden Stichtag gegenüber der/dem Wahlbeauftragten schriftlich als Kandidatin bzw. als Kandidat erklärt haben. Das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten ist jedenfalls im Wahllokal auszuhängen. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können sowohl für die jeweilige Fakultät als auch für den Gesamtbereich der Universität kandidieren.

9. Stimmzettel

Die/Der Wahlbeauftragte hat Stimmzettel in der geeigneten Form vorzubereiten. Die Stimmzettel haben jedenfalls die Bezeichnung der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten.

10. Durchführung der Wahl

- (a) Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Wahlbeauftragten.
- (b) Die/Der Wahlbeauftragte kann im Einvernehmen mit den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern weitere Personen der jeweiligen Personengruppe zur Unterstützung beiziehen. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten ist jedenfalls als Auskunftsperson zur Wahl beizuziehen.

- (c) Die/Der Wahlbeauftragte hat ein Protokoll über die Wahl zu führen, das die wesentlichen Informationen über Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Wahl enthält. Das Protokoll ist von der/dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen.
- (d) Die/Der Wahlbeauftragte schließt die Wahl.

11. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (a) Jede wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen kennzeichnen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die weniger Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind gültig. Stimmzettel, die mehr Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wähler/innen/willens entscheidet im Zweifelsfall die/der Wahlbeauftragte gemeinsam mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und einer Vertreterin/einem Vertreter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten.
- (b) Die Öffnung der Wahlkuverts sowie die Auszählung der Stimmen nimmt die/der Wahlbeauftragte gemeinsam mit einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Rechtsabteilung vor. Bei Verhinderung der/des Wahlbeauftragten nehmen die Öffnung der Wahlkuverts die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten vor. Z. 10 lit. b erster Satz dieser Wahlordnung gilt sinngemäß.
- (c) Für die Reihung als Mitglied und Ersatzmitglied ist die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (d) Die/Der Wahlbeauftragte hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veranlassen.

12. Ermittlung des Wahlergebnisses in der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (a) Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt mit einer vorläufigen Feststellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter für den Gesamtbereich der Universität. Danach sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Fakultäten vorläufig festzustellen. Dabei sind Personen, die bereits aufgrund des Wahlergebnisses für den Gesamtbereich der Universität vorläufig als gewählt festgestellt wurden, nicht mehr zu berücksichtigen.
- (b) Ergibt sich aufgrund der vorläufigen Ermittlung der Ergebnisse nach lit. a, dass zumindest zwei Frauen gewählt wurden, so sind diese vorläufigen Ergebnisse als endgültige festzustellen.
- (c) Ergibt sich aufgrund der vorläufigen Ermittlung des Wahlergebnisses nach lit. a, dass keine Frau gewählt wurde, so beginnt der Ermittlungsvorgang von Neuem. Dabei sind zunächst jene beiden Frauen als gewählt festzustellen, die gemäß der nach der Stimmenanzahl festgelegten Reihung für den Gesamtbereich der Universität die höchste Anzahl an Stimmen erreicht haben. Die verbleibenden Mandate sind entsprechend dieser Reihung zu vergeben. Die solcherart als gewählt ermittelten Personen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Fakultäten nicht mehr zu berücksichtigen.
- (d) Ergibt sich aufgrund der vorläufigen Ermittlung des Wahlergebnisses nach lit. a, dass nur eine Frau gewählt wurde, so gilt diese jedenfalls als gewählt. Der Ermittlungsvorgang für die Vergabe der restlichen Mandate beginnt von Neuem. Dabei ist zunächst jene Frau als gewählt festzustellen, die gemäß der nach der Stimmenanzahl festgelegten Reihung für den Gesamtbereich der Universität die höchste Anzahl an Stimmen erreicht hat. Die verbleibenden Mandate sind entsprechend dieser Reihung zu vergeben. Die solcherart als gewählt ermittelten Personen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Fakultäten nicht mehr zu berücksichtigen.

13. Ermittlung des Wahlergebnisses in der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z. 2 UG)

- (a) Ergibt sich auf Grund der nach der Stimmenanzahl festgelegten Reihung, dass keine Frau gewählt ist, so ist jene Frau gewählt, die gemäß dieser Reihung die höchste Anzahl an Stimmen erreicht hat.
- (b) Ergibt sich nach dieser Festlegung, dass keine Person mit Lehrbefugnis gewählt ist (§ 25 Abs. 4 Z. 2 letzter Satz UG), so ist jene Person mit Lehrbefugnis gewählt, die gemäß dieser Reihung die höchste Anzahl an Stimmen erreicht hat.
- (c) Die verbleibenden Mandate sind entsprechend der Reihung zu vergeben.

14. Einsprüche gegen die Wahl

- (a) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der/dem Wahlbeauftragten schriftlich einen begründeten Einspruch wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren einbringen.
- (b) Die/Der Wahlbeauftragte hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme dem Rektorat zu übermitteln.
- (c) Das Rektorat hat über den Einspruch mit Bescheid endgültig zu entscheiden.
- (d) Dem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen.
- (e) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses stattgegeben, so ist die Ermittlung richtig zu stellen, die erfolgte Verlautbarung des Wahlergebnisses zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

15. Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines Mitgliedes

- (a) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das laut Wahlergebnis **nächstgereichte** Ersatzmitglied in den Senat nach. Dabei ist in der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf die Fakultätszugehörigkeit und auf die Vertretung von mindestens zwei Frauen Bedacht zu nehmen. In der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z. 2 UG) ist auf die Vertretung durch mindestens eine Frau und mindestens eine Person mit Lehrbefugnis Bedacht zu nehmen. Die Benachrichtigung des nachgerückten Mitglieds sowie die Verlautbarung im Mitteilungsblatt hat die/der Vorsitzende des Senats zu veranlassen.
- (b) Ein Mitglied des Senats kann wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden (vgl. § 21 Abs. 14 erster Satz UG 2002 sinngemäß). Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Entscheidungen des Senats und der jeweiligen Personengruppe, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Die Entscheidung der Personengruppe erfolgt durch eine Wahl. Sie ist gültig, wenn bei einer Wahlbeteiligung gemäß Z 1 lit. a dieser Wahlordnung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Abberufung votieren. Die Nachbesetzung erfolgt durch die jeweilige Personengruppe.